

jährung der Zinsen und Capitalien in den Generalverordnungen vom 12ten Novbr. 1763 und 19ten October 1765 festgesetzt ist.

Es haben sich daher hiernach Unsr Collegien, die Dicastrien und Obrigkeiten, auch sonst Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Dresden, am 16ten August 1821.

Johann August Ernst von Rositz.

Christian Lebrecht Rositz, S.

Aufgegeben zu Dresden, am 27ten August 1821.